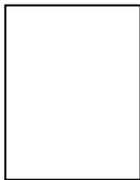

BESCHLUSSVORLAGE

V/2009/0940

<u>Beratungsfolge:</u>	<u>Termin</u>	<u>Entscheidung</u>	<u>Öffentl.</u>
Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss	17.09.2013	Vorberatung	Ö
Rat der Gemeinde Swisttal	24.09.2013	Entscheidung	Ö

Tagesordnungspunkt:



Petition gem. § 24 GO NRW bezüglich Fracking

Beschlussvorschlag:

Die Petition wird zurück gewiesen, da es sich um eine Angelegenheit des Landes- und Bundes handelt. Die Gemeinde Swisttal ist auch nicht von der Gasförderung durch die Fracking-Methode betroffen.

Die Petenten sind entsprechend zu unterrichten.

Sachverhalt:

Auf die beigefügte Petition wird verwiesen.

Das Petitionsrecht nach § 24 GO ist ein sogenanntes Jedermann-Recht, das unabhängig vom Wohnort, Staatsangehörigkeit etc. ausgeübt werden kann. Das Petitionsrecht kann ferner von einer Mehrzahl natürlicher Personen wahrgenommen werden.

Gem. § 6 der Hauptsatzung der Gemeinde Swisttal ist für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden „Petitionsrecht“ (§ 24 GO) der Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss zuständig.

Das Petitionsrecht besteht jedoch nur in Angelegenheiten der Gemeinde. Die Gemeinde darf sich nicht mit Angelegenheiten beschäftigen, die in die ausschließliche Zuständigkeit z.B. des Bundes oder Landes fallen, ohne das ein konkreter Sachzusammenhang mit Angelegenheiten der Gemeinde besteht.

Damit scheidet eine Befassung mit dem Inhalt der Petition aus, weil es sich um eine Bundes- und Landeszuständigkeit handelt und die Gemeinde Swisttal von Gasvorkommen, die mit der Fracking-Methode gefördert werden sollen, nicht betroffen ist. Die Petition ist ohne Beratung mit vorgenannter Begründung zurück zu weisen.

